

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

**Beförderung einer Gesamtausgabe
der Quellschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.**

Einunddreissigster Band.



Hannover und Leipzig.
Hahn'sche Buchhandlung.
1906.

IX.

Zu den Beschlüssen der Synoden von Meaux 845 und Koblenz 922.

Von

Albert Mich. Königer.

In den Sitzungsberichten der Wiener Akademie, philos.-historische Klasse, XLIV (1863), 437 ff. beschrieb Hofrat G. Phillips einen kanonistischen Sammelkodex der Benediktinerabtei St. Peter in Salzburg mit der Signatur a, IX 32, der nach ihm dem Ende des X., höchstens dem Anfang des XI. Jh. angehört. Auf S. 500 f. hat er hier aus genannter Hs. einen Kanon abgedruckt, in dem die Anzeigepflicht der Verwandten gegenüber Verbrechern auf dem Sendgericht festgestellt wird. Gemäss der von Phillips wiedergegebenen tabellarischen Uebersicht über eine Reihe von Kanones des Kodex¹ entstammt jener dem Konzil von Meaux 845 und ist weiterhin mit titulus LXXX gekennzeichnet.

In dem VII. Band seines Kirchenrechts, erschienen im Jahre 1869, hat Phillips bereits bei Darstellung des Sends in der Karolingischen Zeit diesen Kanon verwertet und ihn daselbst noch einmal den Hauptstellen nach wiedergegeben², ohne jedoch der Frage nach seiner Herkunft nachzugehen; er konstatiert nur, was er schon in seiner oben bezeichneten Abhandlung getan, dass in Cod. Salisb. als Quelle Conc. Meld. Tit. 80 angegeben sei, dass eine solche Bestimmung aber unter den gedruckten Kanones dieses Konzils sich nicht finde.

Weiterhin sehe ich diesen Kanon auf Grund des erwähnten Werkes von Phillips bei Hinschius, System des katholischen Kirchenrechts V (1895) aus dem gleichen Anlass benützt³. Dieser bemerkt aber zu der Quellenangabe der Hs. noch hinzu, es könne das Kapitel sehr wohl der Zeit der Synode von Meaux 845 angehören; auf eine Begründung dieser seiner Ansicht geht er nicht ein.

Trotz dieser Veröffentlichungen hat V. Krause, welcher in dem 1897 erschienenen zweiten Band der fränkischen Kapitularien in den Monumenta Germaniae S. 395—421 die Akten des Concilium Meldense wiedergibt, diesen unsern Kanon, wie es scheint, nicht weiter berücksichtigt,

1) S. 497. 2) S. 150, N. 17 und 152, N. 22. 3) S. 428, N. 4.

vielleicht auch, dass er ihm entgangen war, da er an Orten aufgeführt ist, wo man ihn nicht gerade sucht.

Vor wenigen Jahren verwies nun A. Werminghoff in seinem sehr dankenswerten 'Verzeichnis der Akten fränkischer Synoden'¹ bei der Aufführung des Konzils von Meaux unter anderm auch auf Clm. 17043 als noch nicht untersucht². Er mag durch den Münchener Handschriftenkatalog hierauf aufmerksam geworden sein³. Ich sah den Kodex ein und fand, dass daselbst der gleiche Beschluss zu finden ist und zwar mit ganz der nämlichen Quellenangabe wie in Phillips' Codex Salisburgensis. Wir müssen erstere Hs. etwas genauer ins Auge fassen.

Sie enthält 153 Pergamentblätter in Quartformat. Auf dem zweiten Blatt des ersten Quaternio beginnt die Hauptmasse des Inhalts, nämlich die Briefe des h. Paulus. Das erste Blatt dieses Quaternio blieb anfangs unbeschrieben; eine andere Hand als die des Schreibers der Hauptmasse trug hier, also auf fol. 1a, unsern Kanon von Meaux ein, und in unmittelbarem Anschluss daran die Hand des letzteren den c. 4 des Konzils von Vaison 518 mit einem Zusatz, einer Augustinusstelle über die Abscheulichkeit des Kirchenraubs, die sich beispielsweise bei Mansi VI, 453 f. nicht findet. Nun gehört aber die Schrift des Hauptschreibers unzweifelhaft dem X. Jh. an, demnach sicherlich auch die des zweiten Schreibers, der unsern Kanon eintrug; im übrigen verraten dies auch dessen Schriftzüge selbst. Jedenfalls steht also Clm. 17043 hinsichtlich dieses Beschlusses dem Cod. Salisb. an Alter nicht nach.

Meine Beschäftigung mit dem Dekrete Burchards von Worms († 1025) führte mir jüngst noch eine dritte Hs. zu, die ebenfalls den nun öfter schon berührten Kanon enthält. Es ist Clm. 4570 aus Benediktbeuren. In Kleinfolioformat hat sie zum Hauptteil sehr sauber geschrieben das genannte Dekret auf 237 Pergamentblättern, während die übrigen 7 noch verschiedenerlei Einträge enthalten. Die ersten fünf derselben rühren von dem Schreiber des Dekrets selbst her. Das eine Stück hiervon ist die 'admonitio synodalis', welche in der ersten Kölner Druckausgabe des Dekrets von 1548, des relativ verlässigsten der Drucke, unter den Prolegomena am Schlusse steht.

1) N. A. XXIV (1899) und XXVI (1901). 2) N. A. XXVI, 613.

3) Catalogus cod. Lat. IV, 3 (1878), 77 vermerkt: 'fol. 1: Ex conc. Meldensi tit. LXXX'.

Die zwei nächsten Stücke bezeichnen sich als 'dicta Gregorii' und die beiden letzten der fünf auf fol. 239a und 239b stellen zwei Kanones dar. Unmittelbar hieran schliesst sich, noch von der gleichen Hand geschrieben, der Vermerk an: 'Anno domini millesimo CVIII, indictione II., XIII. Kalendas Aprilis completus est liber iste'. Am oberen Rand von fol. 239b steht in der nämlichen Schrift der Vers: 'Completus liber, veniat nunc ultima merces'. Wir haben sonach bei dieser Hs. einen unzweifelhaften Beleg für die Zeit, der sie entstammt.

Auf den ersten der eben erwähnten Kanones müssen wir später zurückkommen; der zweite ist unser Kanon von Meaux, jedoch ohne Quellenangabe. Für letzteren lägen demnach zunächst drei Hss. vor; Cod. Salisb. S. Petri a, IX 32, saec. X./XI, fol. 210, wofür wir S¹, Clm. 17043, saec. X, fol. 1, wofür wir M₁ und Clm. 4570, saec. XII. init., fol. 239, wofür wir der Kürze halber M₂ setzen wollen. Letztere bietet bei ihrem jüngeren Alter einen weniger reinen Text, und wir nehmen daher M₁ S zur Grundlage, wenn wir nachfolgend den Kanon wiedergeben². Es ist eine derartige Wiedergabe um so angezeigt, als nicht nur die drei Hss. einige Varianten zeigen, sondern auch der Abdruck bei Phillips, Wiener SB. 1863, 500 f. mehrere Versehen aufweist.

Die Rubrik lautet:

[Quod incorrigibiles³ in capitalibus viciis deprehensi in synodis maxime a consanguineis sint accusandi].

Text:

Scelerosi et in capitalibus viciis, quae animae inferunt mortem⁴, obstinati et incorrigibiles et sanctorum canonum statutis rebelles in synodicis⁵ sunt accusandi conciliis. Quod praecipue ab illis fieri oportet, qui eis sunt carnis affinitate propinquiores. Qui a cognatis praecepto dominico ita

1) Seine Gnaden der hochwürdigste Herr Abt Willibald Hauthaler von St. Peter in Salzburg hatte die Liebenswürdigkeit, für mich den gedruckten Text bei Phillips mit dem Original zu kollationieren, sowie das bei letzterem S. 497 zitierte c. 26 herauszuschreiben, wofür ich auch hier den ehrerbietigsten Dank ausspreche. Darnach ist vor allem die genauere Signatur der Hs.: Cod. Salisb. S. Petri a, IX 32, nicht IX 32, ferner findet sich der beregte Kanon nicht auf fol. 216, wie Phillips S. 497 am Rande angibt, sondern auf fol. 210. 2) Hierzu sei bemerkt, dass e als ae und u als Konsonant v von mir geschrieben wurde; die Abkürzungen habe ich aufgelöst, Unterscheidungszeichen im modernen Sinn gesetzt. 3) 'incorrigibilis' M₂. Die Rubrik fehlt sowohl in S als in M₂; dagegen steht in diesen beiden als Quelle angegeben: 'Concilio Meldensi tit. LXXX'. 4) mortem inferunt M₂. 5) synodocis M₂.

sunt¹ diligendi, ut eorum non diligentur errores, et dum in eo amandi sint, quod sunt, execrandi tamen [sunt²] in eo, quod male faciunt. Huiusmodi³ enim sicut ethnicos et publicanos dominus praecipit⁴ abhominari⁵. Deo⁶ autem indignus iudicatur, a quocumque ipse in consanguinitatis amore postponitur illo attestante, qui ait: 'Qui amat patrem aut matrem aut fratres aut sorores aut uxorem⁷ aut filios plus quam me, non est me dignus'⁸. Ne quis crudele aut inhumanum estimet⁹ proximos delinquentes accusando persequi, intellegat¹⁰, quid¹¹ ipsa veritas dicat: 'Si scandalizat¹² te oculus aut manus vel¹³ pes tuus, erue eos et proice abs te'¹⁴. Eruendus et abscidendus¹⁵ est ante satisfactionem a communione uniuscuiusque¹⁶ christiani hominis, qui Christi reluctatur mandatis¹⁷, non solum extranei, verum etiam cognationis affinitate¹⁸ propinquissimi. Propter quod se dominus venisse testatur dicens¹⁹: 'Veni enim separare hominem adversus patrem et filiam²⁰ adversus matrem suam'²¹ et cetera²². Cum quibus etiam apostolus nec cibum sumere mandat²³ et iterum: 'Tradite huiusmodi sathanae in interitum carnis, ut spiritus salvus fiat in die domini'²⁴. Sed haec secundum apostolum non odio, sed eorum amore agenda sunt²⁵, saltem²⁶ ut coacti ad viam redeant et salvi fiant. Unde et²⁷ in Levitico dicitur: 'Nec²⁸ oderis²⁹ fratrem tuum in corde tuo, sed publice argue eum, nec³⁰ habeas super illo peccatum'³¹. Cuiuscumque autem increpationis instantia proximus³² a pravitate sua resipuerit et perversae conversationi renunciaverit, quam magnae sit mercedis et retributionis³³, audiat Iacobum

1) ita sunt praecepto dominico M₂. 2) 'sunt' fehlt M₁ S.

3) 'Huismodi' ist Druckversehen bei Phillips. 4) praecepit M₂. 5) Mt. 18, 17. 6) In M₂ ausgeschrieben, in M₁ S abgekürzt: 'dō'; demnach 'deo' aufzulösen, nicht, wie bei Phillips steht, 'domino'. 7) 'aut uxorem' fehlt M₂. 8) Mt. 10, 37. Die Vulgata hat 'aut uxorem' wie auch 'fratres, sorores' nicht; vgl. aber Lc. 14, 26. 9) existimet M₂. 10) intelligat M₂. 11) Phillips hat im Druck: 'quod', seine Hs. richtig: 'quid'. 12) scandalizet M₂. 13) aut M₂. 14) Mt. 18, 8 f. 15) Phillips hat 'abscindendus', seine Hs. wie die beiden anderen 'abscidendus'. 16) Phillips: 'uniuscuiusquam'; da jedoch in seiner Hs. wie in M₁ M₂ 'q;' steht, ist 'que' aufzulösen. 17) praeceptis M₂. 18) 'affinitate' fehlt bei Phillips, steht jedoch in S wie in M₁ M₂. 19) 'dicens' fehlt bei Phillips, steht aber in S wie in M₁ M₂. 20) filium M₁. 21) 'suam' fehlt M₂. 22) Mt. 10, 35. Das 'suam' steht in der Vulgata und ich habe darnach die Lesart von M₁ S belassen. 23) Cf. 1. Cor. 5, 11. 24) 1. Cor. 5, 5. 25) Cf. Rom. 12, 10. 26) saltem M₂. 27) Phillips hat 'et' nicht, es steht aber in S wie in M₁ M₂. 28) non M₂. 29) odoris M₁. 30) ne M₂. 31) Lev. 19, 17. 32) 'proximos' S, aber mit Punkt unter dem zweiten o und übergeschriebenem u, also 'proximus'. 33) retributionis et mercedis M₂.

apostolum dicentem: 'Qui converti fecerit peccatorem ab errore viae suae, salvabit¹ animam eius a morte et operit multitudinem peccatorum'². Quapropter sancimus³ nolentes sacramento constringi, ut peccantes proximos, quos amant, periurii timore celare non praesumant, nec⁴ sit quisquam in episcopatu laicus testimonio admittendus, qui non sit huiusmodi sacramentis implicatus:

Daran schliessen sich, in derselben Zeile fortlaufend, in M_2 die rotgeschriebenen Worte: 'Iusiurandum synodicum'⁵. Dieses selbst beginnt in neuer Zeile:

Ex hac hora deinceps⁶, quicquid⁷ contra divinam et christianam legem in diocesi praesentis temporis episcopi commissum veraciter scio aut a⁸ veracibus divulgatum comperero, quando ab ipso in synodo aut parroechiali⁹ conventu vel a suo archidiacono aut archipresbytero in illorum ministerio interrogatus fuero, non gratia alicuius vel odio id me celaturum, ut ita me deus et ista sanctorum adiuvent patrocinia.

Dies der Wortlaut des ganzen Kanons. Wie aus den Varianten ersichtlich, hat M_1 unverkennbar näheren Anschluss an S als an M_2 ; die beiden ersten decken sich bis auf Weniges und Unbedeutendes vollständig, namentlich auch in den öfter vorkommenden Inversionen, sodass an eine nahe Verwandtschaft beider gedacht werden muss. Die Abweichungen in M_1 'filium' statt 'filiam', 'odoris' statt 'oderis', 'quicquid' statt 'quidquid', 'barroechiali' statt 'parroechiali' widersprechen einer Abhängigkeit von S nicht, stellen sich vielmehr nur als Schreibversehen oder orthographische Abweichungen dar. Aber M_1 hat richtig 'salvabit' statt 'salvavit' in S. Vielleicht stammt der in M_1 isoliert stehende Kanon aber doch aus einer Hs., welche die Reihe der in S stehenden Beschlüsse (vgl. die Tabelle bei Phillips S. 497) hatte. Jedenfalls gehören beide Hss. hinsichtlich unseres Beschlusses ein und derselben Ueberlieferungsgruppe an, während M_2 einer anderen entstammt. Glücklicherweise aber sind die Unterschiede der drei Hss. insgesamt betrachtet nicht einschneidender Natur, so dass¹ schliesslich weder die eine noch die andere Lesart Aenderungen des Sinnes bedingen würde. Die Hauptfrage bleibt daher nur die: Gehört unser Kanon tatsächlich auch dem Konzil von

1) salvavit S. 2) Jac. 5, 20. 3) sancimus M_2 . 4) ne M_2 .

5) Diese Worte fehlen in M_1 S; hier schliesst sich der Eid ohne Unterbrechung an den Text des Kanons an. 6) deinceps hora M_2 . 7) quicquid M_1 . 8) de M_2 . 9) barroechiali M_1 ; parrochiali M_2 .

Meaux 845 an, wie M_1 und S besagen? Denn man wird an der Richtigkeit der Quellenangaben vorab solcher vereinzelt auftretender Konzilsbeschlüsse bekanntermassen meist zweifeln müssen.

Zunächst wäre zur Beantwortung der Frage hervorzuheben, dass ein Bedenken darüber, ob der ganze Kanon wegen seiner verhältnismässigen Länge überhaupt einen Konzilsbeschluss darstelle, nicht am Platze sei. Man weiss aus den Akten besonders Karolingischer Synoden, dass deren Kanones oft lange Ausführungen darstellen, gespickt mit mannigfachen Bibelzitaten und Väterstellen. V. Krause hat auf diesen Umstand gegenüber den Ansichten von Wasserschleben und Phillips vor mehreren Jahren ausdrücklich hingewiesen¹. Gerade die Beschlüsse von Meaux aber stehen, was Umfang anlangt, mehrfach unserem Kanon kaum nach². Sie zeigen auch im Prinzip die gleiche Anlage wie dieser und namentlich eine ausgiebige Benützung von Stellen der hl. Schrift und der Väter. Ja, genauer besehen, finden sich dort wie hier die gleichen sprachlichen und stilistischen Eigentümlichkeiten. Doch darauf müssen wir kurz eingehen.

Besonders auffällig ist die zahlreiche Verwendung des Wortes 'quicumque' in unserem Kanon wie in den übrigen Beschlüssen von Meaux³; 'saltim' steht auch Meld. c. 32 und 82; dem Ausdruck 'Christi mandatis' entspricht der andere 'mandatum Domini' in c. 28. 29. 35 und 83; die Einführung einer Paulusstelle mit 'secundum apostolum' findet sich auch in c. 61; das Wort 'conversatio' (Lebensführung) steht in den Meldenser Beschlüssen in häufiger Verwendung⁴. An stilistischen Wendungen fällt in den letzteren vornehmlich der häufige Gebrauch der Gerundivkonstruktion, zumal am Anfang, auf⁵; daran ist auch in unserem Kanon kein Mangel. Bezeichnend ist der Uebergang zum Schlussatz mit 'quapropter', der öfter im Conc. Meld. angewendet wird⁶. Dem Ausdruck 'dominus testatur dicens' steht hier der andere 'dominus ostendit dicens' gegenüber in c. 39. Kurz, wenn man die Beschlüsse des Meldenser Konzils und den Kanon Scelerosi in einem Zuge liest,

1) Die Akten der Triburer Synode, N. A. XVII (1892), 66 f.

2) Vgl. besonders c. 40. 61. 73 (nach Krause's Ausgabe MG. Capit. II).

3) In c. 26. 42. 43. 47. 63. 64. 71. 72. 74. 82. 83. 4) In c. 25. 26. 35. 52. 59. 72. 75. 5) Vgl. c. 26. 40. 41. 42. 43 und öfter. 6) Siehe c. 26. 41. 58. 61.

kommt einem ohne Zwang die Zusammengehörigkeit beider Teile zum Bewusstsein; sie haben also auch einen und denselben Redaktor gehabt.

Auch der Rubrik wegen, die allerdings nur M_2 bietet, müssen wir uns Rechenschaft geben. Ihr Inhalt entspricht vollständig und genau dem des ganzen Kanons. Was ihre Form anlangt, so deckt sie sich in der Anfangskonstruktion mit 'quod' allerdings mit nur zwei Rubriken des Konzils von Meaux nach der Ausgabe von Sirmond (c. 25 und 39), während daselbst die übrigen mit 'ut' konstruiert sind. Dagegen zeigt die von V. Krause mit 1 bezeichnete und von ihm bevorzugte Hs. der Konzilsakten (Paris. Nouv. acquis. 1632) die Konstruktion mit 'quod' in den Rubriken mehreremal (c. 4. 8. 10—12. 82)¹. Jedenfalls bietet also die Ueberschrift des fraglichen Kanons in M_2 , insofern sie mit 'quod' konstruiert ist, keinen Anlass, die Zugehörigkeit zu den Rubriken des Meldenser Konzils in Frage zu ziehen. Die Anwendung des Gerundivs in ihr weist hingegen so recht wieder auf letztere hin, die, wie die Kanones selbst, diese Wortform nicht selten gebrauchen².

Die sprachliche und stilistische Form unseres Kanons befindet sich somit im vollen Einklang mit den Kanones des Meldenser Konzils, und von diesem Standpunkte aus ist es unberechtigt, der Quellenangabe von M_1 S keinen Glauben beizumessen.

Doch auch der Inhalt des Kanons steht nicht im Widerspruch mit der Zeit, in die er fallen soll. Es handelt sich um die gegenseitige Anzeige der Verwandten auf dem Sendgericht im Falle von Sendvergehen. Solche, welche dieser Anzeigepflicht nicht nachkommen wollen, sollten vereidigt werden, damit sie (hernach) aus Furcht vor dem Meineide ihre fehlenden Verwandten nicht verheimlichten. So dürfte doch wohl der Satz: 'sancimus nolentes sacramento constringi, ut — celare non praesumant' zu verstehen sein. Hinschius freilich — wir müssen uns des Nachfolgenden wegen auf eine Polemik mit seiner Ansicht einlassen — ist mit dieser Uebersetzung und Auffassung, die sich der Hauptsache nach mit der Phillips deckt¹, nicht einverstanden². Er liest aus obigem Satze gerade das Gegenteil heraus; 'man sah', sagt er, 'von einer eidlichen Verpflichtung der Verwandten wegen Gefahr des

1) Vgl. die Zusammenstellung der Titel (Kapitel) bei Krause, Capit. II, 390. 2) Vgl. Tit. 28. 40. 41. 47. 72. 77. 3) Kirchenrecht VII, 152 (nicht 158, wie Hinschius hat). 4) System etc. V, 428, N. 4.

Meineids ab'. Gegenüber Phillips aber, der allerdings die Nötigung zum Eid etwas stark hervorkehrt, ist es ihm unerfindlich, wie man hier von einer Nötigung sprechen kann. Allein Hinschius hat sich offenbar daran gestossen, dass nach Phillips Uebersetzung von 'sancimus' ein Akkusativ mit Infinitiv abhängig sein soll, und er fasst das 'nolentes sacramento constringi' nicht als Objektsatz, sondern als nähere Bestimmung zu dem Subjekt wir in 'sancimus'. So kommt er allerdings auf den Sinn hinaus: Wir, die wir nicht wollen, dass durch Eid verpflichtet werde u. s. w. Ob er aber damit das allein Richtige getroffen, erscheint sehr fraglich. Denn einmal hätte (nach Hinschius' Auffassung) die konziliarische Willensäusserung: 'Scelerosi — in synodicis sunt accusandi concilii' mit den vielfachen Hinweisen auf die heilige Schrift ja genügt, um die Verwandten zur Anzeige zu verpflichten, und es hätte des nachdrücklichen Beschlusses: 'Quapropter sancimus — ut — celare non praesumant' nicht weiter bedurft, wollte nicht — und das ist offenbar der Fall — in dem Endsatze eine besondere Massregel getroffen werden. Die Massregel, die sich der Anzeigen zu vergewissern sucht, konnte aber in keinem besseren Mittel bestehen, als in der gegebenenfalls notwendigen Auferlegung des Eides; denn nur dann ist auch der Hinweis in dem 'ut'-Satz verständlich, dass die Angabe aus Furcht vor einem Meineid erfolgen müsse. Wo man sich vor einem Meineid zu fürchten hat, muss aber vorher ein Eid geschworen werden. Die weitere Frage, wie man sich denn diese Verwandtenvereidigung zu denken habe, 'ob sie nur in dem Falle geschah, wenn bereits auf eine bestimmte Person der Verdacht eines von ihr begangenen Verbrechens gefallen war, oder ob man, wie es wegen der vielfach verzweigten Verwandtschaft unter den Gemeindemitgliedern annehmbar erscheint, diese alle zum Eide nötigte'¹, braucht uns hier nicht mehr zu beschäftigen. Auch syntaktisch ist eine Auslegung des Beschlusses im Sinne Phillips' nicht zu verwerfen. Denn wenn auch in der Mehrzahl der Fälle der von 'sancire' abhängige Satz mit 'ut' konstruiert ist — man darf nur zum Belege dafür die Kapitularien und Synoden der Karolingerzeit nachsehen, — so finden sich doch ebenso, wenn auch selten, Beispiele von Infinitivkonstruktionen nach Verben der Willensäusserung, namentlich wird öfter das dem 'sancire' vollständig sinngleiche 'imperare' mit dem

1) Phillips, KR. VII, 152.

passiven Infinitiv konstruiert¹. Einen solchen aber haben wir auch in unserem Fall, und man darf einer Analogie hier um so mehr das Wort reden, als dadurch die unschöne Aufeinanderfolge von zwei 'ut'-Sätzen vermieden ist.

Das Resultat unserer Polemik wäre also dies: Der Kanon 'Scelerosi' stellt tatsächlich eine in gewissem Fall vorzunehmende Vereidigung von Verwandten fest. Die Anordnung, Sendzeugen zu verpflichten, war also zur Zeit der Abfassung des Kanons bereits aufgekommen² oder vielmehr, sie findet sich hier zum erstenmal festgestellt. Dagegen bedeutet diese gelegentliche Sendzeugenvereidigung noch lange nicht eine Vereidigung regelmässiger Sendzeugen. Letztere ist, wie Hinschius glaubhaft erwiesen³ und Hauck bestätigt hat⁴, erst in den siebenziger Jahren des 9. Jh. in Aufnahme gekommen. Zwischen der einen und anderen Einrichtung liegt also ein Zeitraum der Entwicklung, und man wird ohne Zweifel die erstere als die ältere ansehen müssen, da das Recht von speziellen Fällen zu allgemeinen fortschreitet und nicht umgekehrt. Eine dermassen entwickelte Rechtsabstraktion bekundet sich gerade in dem Institut der regelmässigen Sendzeugen; denn man hatte offenbar die Unzulänglichkeit und Unzukömmlichkeit der eventuellen, von zufälligen Umständen abhängigen Verwandtenvereidigung erkannt und schliesslich überhaupt eine bestimmte Anzahl von Leuten für eine Gemeinde vereidigt, die alle ihnen glaubhaft zu Ohren oder zu Wissen gekommenen Sendfälle anzeigen mussten. Für solch eine Rechtsentwicklung ist aber ein Zeitraum von 20—25 Jahren bei den damaligen Verhältnissen nicht zu hoch gegriffen, und wir kämen sonach mit unserm Kanon über die Verwandtenvereidigung in die Zeit des Konzils von Meaux 845.

Eine andere Frage ist aber noch die: Gehört auch der letzte Satz des Kanons von 'Nec sit' an, sowie die angehängte Eidesformel zum ursprünglichen Bestand desselben? Hinschius bezweifelt, 'ob diese Stelle, welche mit dem früheren Teil des Kapitels in gar keinem Zusammenhang steht, ursprünglich dem Kanon angehört hat', und meint, 'er sei wohl vielmehr erst von einem späteren Sammler mit ihm verbunden worden'⁵. Der Zweifel geht natürlich auf die von uns nach dem Seitherigen abgewie-

1) Vgl. z. B. A. Dräger, *Histor. Syntax der lat. Sprache* II² (1881), 249. 409. 2) Hinschius muss natürlich das Gegenteil (V, 428, N. 4) behaupten. 3) KR. V, 429. 4) *Kirchengeschichte Deutschlands* II² (1900), 734, N. 5. 5) KR. V, 428, N. 4.

sene Uebersetzung des 'Sancimus — praesumant' zurück. Fällt letztere, dann ist auch ein Bedenken nach dieser Richtung hin kaum mehr berechtigt. Der Satz 'Nec sit quisquam' reiht sich vielmehr vollständig sinngemäss dem von der Verwandtenvereidigung an: Und es ist überhaupt niemand zum Zeugnisse zuzulassen u. s. w.¹. Klarer Weise bezieht sich auch dieser letzte Satz des Beschlusses nach keiner Richtung hin schon auf die Vereidigung regelmässig berufener Sendzeugen; er spricht vielmehr nur von dem Zeugnisse und der Vereidigung von Laien im gegebenen Fall². Dass dann das angehängte Formular des Eides ebenso für jene Verwandten wie für Laien überhaupt Anwendung finden sollte, dafür dürfte die Fassung, die für beide Fälle passt, sprechen.

Dass der Schlusssatz 'Nec sit — implicatus' samt dem Eide schon von Anfang an zu dem Kanon gehörte, hiefür mag indirekt auch Regino Zeuge sein. Er führt in seinen 'libri duo de synodalibus causis' II, 143³ eine Bestimmung auf mit dem Titel: 'De adulteris', und sie spricht von der Pflicht der näheren Verwandten, eine Ehebrecherin zur Anzeige zu bringen. Als Quelle gibt er die lex Theodosiana lib. IX c. 4 an. In der Tat steht das Kapitel mit dem Codex Theodosianus im Zusammenhang; denn es ist die Interpretatio aus der Lex Romana Visigothorum zu l. IX t. 7 § 2⁴. Wie wir sehen, stimmt der Inhalt jener Vorschrift vortrefflich zu dem Kanon Scelerosi, nur dass letzterer sich nicht nur auf die Anzeige ehebrecherischer Personen im besonderen, sondern auf die verbrecherischer Personen überhaupt bezieht. Warum hat aber Regino, der doch sonst die Bestimmungen des Konzils von Meaux sehr wohl kannte⁵, diesen für ihn mehr als passenden Kanon nicht nach II, 143 eingereiht? Wohl aus keinem anderen Grunde als aus dem, weil ein Eid, wie ihn derselbe bot, seit der etwa 30 Jahre vor der Abfassung seiner beiden libri erfolgten Einführung der regelmässigen Sendzeugen nicht mehr notwendig und üblich war. Für letztere hatte er ja eine eigene Eidformel bereit, und anderweitig geschahen Vereidigungen hinsichtlich der Anzeige von Sendvergehen

1) Wie oben im Texte angeführt, hat M, allerdings die Lesart 'ne', das den letzten Satz mit dem Vorhergehenden in eine engere Beziehung setzen würde. Allein der Sinn erfordert hier ein 'nec', und es ist deswegen auch die Lesart von M, S bevorzugt. 2) Das sagt auch Hinschius a. a. O. 3) Ed. Wasserscheleben, Leipzig 1840, p. 269. 4) Ed. G. Hänel, Berol. 1849, p. 176; Mommsen-Meyer, Theodosiani libri XVI, I, 2 (Berol. 1905), 447. 5) Er bringt hiervon 34 Kapitel (Wasserscheleben a. a. O. S. 519 f.).

gar nicht mehr, und so war ein Eid, wie ihn unser Kanon 'Scelerosi' am Schlusse bot, ebenso wie dieser selbst derogiert. Gerade aus der Zusammengehörigkeit beider Teile erklärt sich also das Fehlen desselben bei Regino, während so, wie Hinschius ihn zurechtgelegt und gekürzt wissen will, seine Ausserachtlassung nicht gut denkbar wäre¹.

Als inhaltlichen Beleg für die Entstehung des Kanons in der ersten Hälfte des 9. Jh. könnte man vielleicht auch noch die beiden Ausdrücke in dem Eide 'archidiaconus aut archipresbyter' heranziehen. In der Weise, nämlich in ihrer Zusammenstellung mit dem Bischof als Gehilfen desselben, finden wir sie gerade in den Quellen jener Zeit aufgeführt. So in dem demselben Zeitraum zuzuweisenden Konzil von Rouen c. 16² und bei Hinkmar von Reims in seiner 52. Epistola³. Spätere Quellen, so vor allem Regino, reden für die gleichen Anlässe nur mehr von dem 'episcopus aut eius missus', wofern sie nicht bloß ältere Bestimmungen ungeändert wiederholen.

Das sachliche Ergebnis bezüglich des Kanons 'Scelerosi' macht also, wie wir nun gesehen haben, das sprachliche, wonach derselbe dem Konzil von Meaux 845 angehört, nicht illusorisch.

Stellen wir schliesslich noch die Frage: Unter welcher Kapitelnummer soll nun der von uns identifizierte Kanon in der Zahl der 83 bereits von Krause veröffentlichten Meldenser Beschlüsse seine Einreihung finden? Oder die andere: Ist die Bezeichnung desselben mit 'titulus LXXX', wie M₁ und S sie überliefern, der Zahl nach zu belassen? Auf letztere Frage antworte ich im wesentlichen mit ja. Wir vermögen nämlich an der Hand des sachlichen Systems, das sich in gewissem Masse in der Aneinanderreihung der übrigen Kanones bemerkbar macht, dem neuen Kanon seinen ungefähren Platz anzuweisen.

1) Im Cod. Salisb. a, IX 32 fol. 210 steht unmittelbar vor unserem Meldenser Kanon als c. 26 das erwähnte Kapitel des Codex Theodosianus (vgl. Phillips, Wiener SB. 1863, S. 497), jedoch mit anderer Inschrift und Rubrik als bei Regino, nämlich: 'De eo, quod in concilio synodali propinqui invicem accusare debeant. Ex lege Theodosiana lib. VIII'. Hier finden sich also tatsächlich beide Kanones beisammen. Doch lässt sich daraus gegen das oben Dargelegte kein Schluss ziehen. 2) Ueber die Datierung vgl. Hinschius, KR. V, 428, N. 4; Hauck, KG. II³, 720, N. 3. 3) Migne, Patol. Lat. CXXVI, 273. — Auch der von Merkel, Das bayrische Volksrecht, Archiv. d. Ges. f. ält. d. Gesch. XI (1858), 545 f. veröffentlichte Ordo synodalis mit den nämlichen Ausdrücken dürfte aus jener Zeit stammen.

Die Kapitel 25 bis 59¹ behandeln Gegenstände des geistlichen Standes und seiner Mitglieder, 60—68 Raub von Kirchengut, Klosterfrauen, Frauen und Jungfrauen, 69. 70. 77 eheliche Verhältnisse, 71 die Staatsbeihilfe für Bischöfe, 72 das Begräbnisrecht, 73—76 Verhältnisse der Juden, 78 die Vergabung von Kapellen an Geistliche, 79 das Grafengericht, 80 die Feier der Festtage, 81—83 die Beobachtungen älterer und gegenwärtiger Verordnungen. Wie man sieht, würde unser Kanon seinen Platz bei c. 79 mit vollem Rechte beanspruchen dürfen, und die Angabe von M₁ S befindet sich demnach vollständig im Einklang mit den Nummern der übrigen Kapitel. Man würde also dem Kanon 'Scelerosi' entweder die Nummer 80 am besten belassen und die Zahl der übrigen vier um eins erhöhen, oder vielleicht, da das geistliche Gericht dem Grafengericht damals schon sicherlich nicht nachgestellt wurde, könnte man ihn auch mit der Ziffer 78 versehen; im wesentlichen blieben auch damit die Hss. M₁ S im Rechte, da man bedenken muss, dass nicht alle die überliefernden Kodices auch stets die gänzlich gleiche Anordnung aufweisen².

Von dem Konzil von Koblenz 922 kannte man zunächst im ganzen 10 Kanones (Hartzheim, Conc. Germ. II, 599 sq.). Im Jahre 1821 veröffentlichte Frh. von Freyberg die nämlichen 10 in seinen Historischen Schriften IV, 219 ff. aus Hs. 27246 der Münchener Hof- und Staatsbibliothek³. Darnach hat sie Pertz in den MG. LL. II, 1, 16 sq. abgedruckt. Bald darauf konnte Wasserschleben aus einem Cod. Darmstad. (olim Colon. 123) noch vier und aus der Kanonessammlung des Ruotger von Trier noch zwei Kanones hinzufügen⁴, sodass sich die Gesamtzahl von 16 ergab.

Bereits Hartzheim aber hatte seinen 10 Kanones anhangsweise einen 11., von ihm jedoch nicht nummerierten Kanon beigegeben, der nach seiner Mitteilung von Schannat aus Cod. Vatic. 4227 abgeschrieben worden sei⁵. In besserer Fassung befindet sich derselbe, wie Phillips

1) Von c. 25 an beginnen die dem Conc. Meld.-Paris. eigenen Kanones, die vorhergehenden sind Wiederholungen früherer Bestimmungen.
 2) Vgl. MG. Capit. II, 389. 3) Soweit ich sehe, hat Frh. v. Freyberg a. a. O. diese Hs. nicht genauer namhaft gemacht, er spricht nur von Münchener Hss.
 4) Beiträge zur Geschichte der vorgratianischen Kirchenrechtsquellen 1839, S. 188 f. 5) Conc. Germ. II, 600.

hervorhebt¹, im Cod. Emmer. 628 (Clm. 14628), saec. XII, fol. 37^a, aus welcher Hs. er nach einer Mitteilung Föringers bei Pertz unter Berücksichtigung der Varianten bei Hartzheim herausgegeben ist, jedoch nur in einer Fussnote². Phillips verweist ausserdem noch auf Cod. Salisb. S. Petri VIII 7, saec. XI., woselbst sich fol. 51 der nämliche Kanon mit Hinweglassung der in vorgenannter Hs. gemachten Angabe des Beweisverfahrens, dagegen mit anderen, neuen Bestimmungen finde³.

Eben diesen Kanon treffen wir auch in dem mit ausserordentlicher Sorgfalt und Kunstfertigkeit geschriebenen Pergamentkodex Clm. 3909, saec. XII. med., fol. 24^b der Münchener Hof- und Staatsbibliothek, welcher vordem der Kathedralbibliothek zu Augsburg angehörte.

Desgleichen ist derselbe Kanon verzeichnet in der uns bereits aus dem vorigen Abschnitt bekannten Hs. Clm. 4570, fol. 239^a und ausserdem noch am Ende des III. Buchs des in diesem Kodex enthaltenen Burchardschen Dekrets als c. 245 und zwar f. 79^b.

Doppelt steht er auch in dem dormalen dem bischöflichen Archiv in Eichstätt zugehörigen Burchardkodex saec. XI. ex. und zwar auf der letzten Seite, von Bischof Gundechars II. († 1075) eigener Hand eingetragen, auf dessen Anordnung hin wahrscheinlich auch die ganze Hs. geschrieben wurde, sowie ausserdem noch auf einem zwischen dem 11. und 12. Quaternio mitten ins 66. Kapitel des 9. Buches eingelehteten Blatte⁴.

Endlich findet er sich, soweit ich sehe, auch in dem kostbaren Liber pontificalis ecclesiae Eistetensis, der 1071/72 auf Befehl Gundechars II. geschrieben wurde und zwar auf fol. 121^b, wozu noch ein durch andere Kanones getrenntes Stück auf fol. 122^a kommt; jedoch gehört letzteres nicht mehr zum eigentlichen Bestande des Koblenzer Kanons. Wir werden später darauf zu sprechen kommen⁵.

Insgesamt hätten wir also hier 7 Hss. bzw. Drucke, die uns diesen Koblenzer Kanon übermitteln und zwar, da er in einigen doppelt vorkommt, in 9facher Gestalt. Da

1) Die grosse Synode von Tribur, in den Sitzungsberichten der Wiener Akademie, phil.-hist. Klasse, XLIX (1865), 764. 2) MG. LL. II, 1, 17, N. h. 3) A. a. O. S. 764. 4) Ich entnehme diese Angaben sowie den Wortlaut des Kanons dem Reiseberichte Bethmanns 1844/46 im Archiv d. Ges. f.ält. d. Gesch. IX (1847), 551 f. 5) Ich berufe mich hier ebenfalls auf die eingehende Beschreibung dieser Hs. bei Bethmann a. a. O. S. 566 f.

die Texte fast alle teils mehr, teils weniger von einander abweichen, wollen wir hier mit Zugrundelegung von Clm. 3909, woselbst sich zwar nicht der reinste, aber, wie es scheint, der relativ vollständigste Wortlaut findet, den Originaltext herstellen. Denn eine künftige Ausgabe der Beschlüsse von Koblenz 922 wird diesen Kanon doch nicht mehr ganz unberücksichtigt lassen oder nur in die Noten verweisen dürfen.

Da der im Eichstätter Burchardkodex auf eigenem Blatte zwischen dem 11. und 12. Quaternio stehende Kanon dem Wortlaute nach mit dem nämlichen im dortigen Pontifikale fol. 121^b stehenden sich vollkommen deckt und einer nur von dem anderen abgeschrieben ist, so können wir ersteren bei Feststellung des Textes füglich ausser Acht lassen. Der Umstand, dass Bischof Gundekar selbst in erwähntem Kodex auf der letzten Seite den Kanon eintrug — die richtige Beobachtung Bethmanns in dieser Hinsicht vorausgesetzt, — vermag natürlich die Autorität des Wortlautes desselben um nichts zu erhöhen. Wir setzen nun:

- 1) M_a = Clm. 3909, saec. XII. med., fol. 24^b;
- 2) M_{b1} = Clm. 4570, saec. XII. init. (1108), fol. 239^a;
- 3) M_{b2} = Clm. 4570, saec. XII. init. (1108), fol. 79^b;
- 4) M_c = Clm. 14628, saec. XII, fol. 37^a;
- 5) E_a = Eichst. Burchardkodex, saec. XI. ex. (ca. 1070), fol. ult.;
- 6) E_b = Eichst. Pontifikale saec. XI. ex. (1072), fol. 121b;
- 7) S = Cod. Salisb. S. Petri VIII 7, saec. XI., fol. 51^a (nach Phillips);
- 8) V = Cod. Vatic. 4227 (nach Hartzheim).

P soll den Text von M_c bei Pertz MG. LL. II, 17h und Ph denselben bei Phillips in den Wiener SB. 1865, S. 764 Anm. 9 bezeichnen. Trotz des Abdruckes bei beiden war es nicht unnötig, M_c noch einmal nachzusehen.

Am Rande von M_a befindet sich die rotgeschriebene Rubrik¹: 'De² compositione emunitatis³ et sacrilegii'.

Im Texte die Inskription: 'Ex concilio apud Confluentiam, cui interfuerunt Heinricus et Karolus reges'⁴.

1) Die Abkürzungen sind von mir aufgelöst, der Konsonant u als v geschrieben, die Unterscheidungszeichen modernisiert worden. 2) De compositione sacrilegii E_b M_{b2} M_c ; Ueberschrift fehlt E_a V. 3) 'emunitatis' M_{b1} an zweiter Stelle. 4) Relativsatz 'cui — reges' fehlt M_a M_{b1} ; ohne Quellenangabe E_a M_{b2} . 'Ex conciliis(!) . . cui interfuere

Text des Kanons:

Emunitas¹ sexcentis solidis componatur² [et novem capitibus]. Sacrilegium novem novigeldis³ componatur⁴, quorum⁵ partem unam, qui reus est, post dies XIII per solvat, alteram post XV⁶ ebdomadas, item terciam post XXV ebdomadas; si non habet unde solvat, publice in eisdem induciis⁷ verberetur et tondeatur. Si⁸ quis autem⁹ negare¹⁰ ingenuus vel liber¹¹ voluerit, cum¹² XXIII testibus¹³ nominatis atque electis¹⁴ super altare iuret aut¹⁵ aliis non nominatis, tamen ingenuis¹⁶, LXXII super altare¹⁷; si autem servus, super XII vomeres ferventes se expurget¹⁸.

Wie die nicht unbeträchtlichen Varianten dieses Kanons erkennen lassen, haben wir es hinsichtlich der Hss. vor allem mit zwei Ueberlieferungsgruppen zu tun. *M_a* und *S* bilden die eine, die übrigen Hss. die andere Gruppe. Dies ergibt sich vor allem daraus, dass die beiden ersteren den längeren Relativsatz 'quorum — tondeatur' aufweisen, der den übrigen abgeht. Es scheint derselbe dem ursprünglichen Bestande anzugehören, da eine derartige spätere Zutat doch weniger denkbar ist als das umgekehrte Verhältnis. Die nahe Verwandtschaft beider zeigt sich auch darin, dass sowohl in der einen, wie in der anderen Hs. unserem Kanon unmittelbar das bekannte Pseudo-Kapitulare 'de clericorum percussoribus' sich anschliesst¹⁹. Trotz dieser Uebereinstimmung aber und obwohl zwei der abweichenden Lesarten des Relativsatzes in dem jüngeren *M_a* sich lediglich als Lese- oder Abschreibefehler gegenüber *S* darstellen könnten²⁰, ist doch eine solche direkte Abhängigkeit beider nicht anzunehmen. Denn einmal

Henricus et Karolus' *M_c*; '. . cui interfuit Karolus et H. reges' *S*; '. . cui interfuit Henricus et Karolus' *V*. 1) inmunitas *E_b* *M_{b1}* *M_c*. 2) solvitur et novem capitibus *M_c* *V*. — In *M_{b2}* fehlt der erste Satz; in *M_c* folgt erst nach diesem die Quellenangabe; in *E_a* *E_b* *M_a* *M_{b1}* *S* fehlt 'et novem capitibus'. 3) nongentis solidis *M_a* *S*. 4) componendum est *V*. 5) Der Satz 'quorum — tondeatur' steht nur in *M_a* und *S*; 'quorum' *M_a*. 6) XXV *M_a*. 7) iudiciis *S*. 8) Von hier an fehlt in *S* alles Uebrige. 9) aut si quis *E_a* *E_b* *M_{b1}* *M_c* *V*; aut si *M_{b2}*; Ph. irrtümlich 'ut' statt 'aut'. 10) hoc negare *M_a*; iurare *M_{b2}*. 11) 'ing. vel liber' fehlt *E_a* *E_b* *M_{b1}* *M_{b2}* *M_c* *V*. 12) 'cum' fehlt *M_a*; 'in' *E_a* *E_b* *M_{b1}* *M_c* *V*. *P* korrigierte 'cum', das nur in *M_{b2}* steht. 13) 'testibus' fehlt *M_a*; 'totis' *E_a* *M_{b1}* *V*. 14) 'e. viris' *E_b* *M_{b1}* *V*; 'viris' nicht in *E_a* *M_a* *M_{b2}* *M_c*. 15) Statt 'super — aut' hat *M_{b2}* 'vel'. 16) 'electis' *M_{b2}*. 17) super altare iuret *E_a* *E_b* *M_{b2}* *M_c* *V*. 18) 'si — expurget' fehlt *E_a* *M_{b1}* *M_{b2}* *V*; statt 'si — expurget' *E_b* *M_c*: 'servus et ignobilis ferro ignito', was *P* in Klammern setzt. 19) Vgl. darüber MG. Capit. I, 361 sq. 20) 'quorum' statt 'quorum'; 'XXV' statt 'XV' an erster Stelle.

fehlen in S die sämtlichen Strafbestimmungen im Leugnungs-falle, die M_a aus anderer Quelle haben muss; sodann hat M_a gegenüber S die richtige Lesart 'induciis' statt 'iudiciis'. Es wäre zwar nicht unmöglich, dass die Strafe an Haut und Haar sofort in 'eisdem iudiciis' hätte vollzogen werden sollen; die nötigen Instrumente lagen ja bei jedem Gerichte schon bereit¹. Allein der Plural 'iudiciis' muss doch zunächst Bedenken erregen, wogegen das 'induciis' der ratenweisen Abzahlung der Bannbussen entspräche. Wollte man eine solche Strafweise aber ungebräuchlich finden, so könnte man auf ein kaum viel späterer Zeit als unser Kanon entstammendes Stück eines Sendrechts verweisen, das gerade die nämliche Bestrafung der Unfreien entsprechend der Höhe der Bannsummen anordnet². Dem Relativsatz 'quorum — tondeatur' wird man schliesslich auch überhaupt seine Berechtigung um so weniger versagen dürfen, als wenigstens nach fränkischem Rechtsbrauch in allen Fällen, in denen Freie Bannbussen wirkten, gegenüber den Unfreien eine Bestrafung an Haut und Haar Anwendung fand³. So folgen wir also hier nicht mit Unrecht dem Texte von M_a . Seine Verwandtschaft mit S erklärt sich aus der Benutzung einer Zwischenquelle.

Bezüglich der übrigen Hss. lässt sich ein Abhängigkeitsverhältnis schwer feststellen. E_a und M_{b1} stimmen in ihrem Wortlaut bis auf Weniges vollkommen überein, nur dass letztere Hs. nach 'electis' noch 'viris' hat. Dies wird in M_{b1} wohl des Sinnes wegen hinzugefügt worden sein, und man könnte für eine Benutzung des älteren Textes E_a von seiten des M_{b1} anführen, dass beide Anhängsel zum Dekrete Burchards bilden. Wie weit die Dekrete in beiden Hss. harmonieren, ist mir zwar genauer nicht bekannt; doch hat es nach der Beschreibung Bethmanns den Anschein, als ob eine direkte Abhängigkeit beider voneinander nicht gegeben wäre. Und so wird es wohl auch bezüglich des Kanons sein, zumal nach demselben in M_{b1} der uns im vorigen Abschnitt bekannt gewordene Kanon

1) Vgl. H. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte II (1892), 472 f. und J. Grimm, Rechtsaltertümer I⁴ (1899), 236 f. 2) 'Homo vero non liber pro his factis tot carrinis puniri debet, quot et liber; sed quotiens liber LX solidos debitor est solvere, totiens non liber cario et crinibus puniendus est'. R. W. Dove, Das sog. Sendrecht der Main- und Rednitzwenden, in Zeitschr. f. Kirchenrecht IV (1864), 162; er bestimmt es für das Ende des 9. und Anfang des 10. Jh. (S. 172). 3) R. Schröder, Lehrbuch der Rechtsgeschichte (Leipzig 1902⁴) S. 348 Anm. 44.

'Scelerosi' folgt, während in E_a ganz andere Bestimmungen angereiht sind, und letzterer dort überhaupt nicht zu finden ist. Man wird demnach bei der weiteren Beurteilung des Kanons beide Hss. als selbständige Ueberlieferung verwerten müssen.

In gewisser Hinsicht zeigt auch die Fassung von V Stammesverwandtschaft mit den beiden vorausgehenden, nämlich in dem charakteristischen 'totis nominatis' und in der Weglassung des Endsatzes. Jedoch ist an einen eigentlichen Zusammenhang der Hss. untereinander nicht zu denken.

Während die drei zuletzt genannten Ueberlieferungen in der zweiten von uns unterschiedenen Klasse eine Gruppe für sich bilden, ist das Nämliche schliesslich auch bezüglich E_b , M_c und M_{b2} der Fall. Zunächst weisen die beiden ersteren den gleichen Schlusssatz 'servus et ignobilis ferro ignito' auf, welcher der anderen Gruppe, allerdings auch M_{b2} , abgeht. Doch schliesst sich letzteres in dem 'testibus' wieder ganz an E_b und M_c an und gerade hierin dürfte ein besonderes Kennzeichen der Zusammengehörigkeit gegeben sein. Ein genaueres Abhängigkeitsverhältnis der drei zueinander aufzuzeigen ist unmöglich; zu bemerken ist nur, dass M_{b2} eine ziemlich flüchtige Abschrift darstellt, was sich besonders in dem 'aut si iurare' statt 'aut si negare', in der Wiederholung des 'electis' das zweitemal statt 'ingenuis' sowie in der Auslassung des ersten 'super altare iuret' kundgibt.

Doch lassen wir uns auf die Beurteilung der Varianten der zweiten Ueberlieferungsgruppe etwas genauer ein. In der Quellenangabe stimmen E_b , M_c und V bis auf einen unbedeutenden Unterschied überein; ich hielt mich bei der Ergänzung von jener an sie, da M_a nur die Hälfte hat. Einige Schwierigkeit macht im ersten Satze des Textes das 'et novem capitibus', das nur bei M_c und V steht. Ich sehe es gerade wegen des ungewöhnlicheren Ausdrucks für die ältere Lesart an, welche manche Abschreiber einfach wegliessen. Auch muss es wohl dem im nächsten Satz folgenden 'novem novigeldis' entsprechen, das in 6 Hss. vorhanden ist, während nur M_a S hierfür 'nongentis solidis' entsprechend den vorhergehenden 'sexcentis sol.' setzen. Novigeldum bedeutet den 9fachen Schadenersatz, und statt dessen steht auch 'novem capita'¹. Ersteres Wort wird

1) Grimm a. a. O. II, 221; Du Cange V², 616: 'mulcta, quae pro re qualibet ablata . . . , qua reus novies eiusdem rei pretium reddere tenetur'.

öfter in Verbindung mit vervielfachenden Zahlen gebraucht; doch entgegen der Ansicht von Grimm, dass ausser der Verdoppelung und Verdreifachung des Neungeldes keine Multiplikationen der Busse weiter begegnen, gewahrt man in unserem Falle sogar eine solche mit 9 d. h. also, es ist nicht weniger als der 81fache Schadenersatz gefordert. Ob aber schliesslich nicht neben denselben noch die Busse von 900 Sol. zu treten hat, vermag ich nicht zu entscheiden. Die natürlich relative Höhe des Schadenersatzes bei dem Sakrilegium wäre auch für sich schon für die meisten Fälle geeignet, eine ratenweise Abzahlung, wie sie der Relativsatz in M_a S ausspricht, zu rechtfertigen.

Die weitere Fassung des Kanons von 'Si quis autem' ab entspricht der Form nach im Zusammenhalt mit den vorausgehenden Bussbestimmungen jenen Eventual-Urteilen, wie sie bei den weltlichen Gerichten jener Zeit, aus der derselbe stammen muss, üblich waren. Es wird nämlich auch der Leugnungsfall vorgesehen, für welchen dann die Reinigung durch Eid für die Freien und durch Gottesurteil für die Unfreien stattzufinden hat. So war es wenigstens für die weltlichen Gerichte im Brauch¹, und die kirchlichen Strafbestimmungen haben sich diesem damals angeschlossen². Daraus ergibt sich, dass E_a M_{b1} V und auch M_{b2} der Vollständigkeit ermangeln, wenn sie den letzten Satz über das Gottesurteil der Sklaven weglassen. M_a nennt aber die Probe der 12 Pflugscharen, E_b und M_c die des heissen Eisens. Beide sind nicht identisch; doch dürfte der Lesart in M_a , abgesehen von der sonstigen relativen Zuverlässigkeit des dortigen Textes, der Vorzug gegeben werden, da hierzu c. 24 Conc. Mog. 847 als Parallele angeführt werden kann³.

Eine besondere Beachtung gebührt noch den Worten: 'cum XXIII testibus'. In M_a fehlt überhaupt die Präposition vor der Zahl; mit Ausnahme von M_{b2} , das hier 'cum' hat, setzen alle übrigen Hss. 'in'. Die Lesart von M_{b2} ist aber, wie der Augenschein auch nur auf Grund des Registers der neuen Kapitularienausgabe lehrt, die durchgehends gebräuchliche, und ich glaubte sie auch in den Text von M_a einsetzen zu müssen. Pertz korrigierte auch ohne solche Belegstelle, wie sie jene Hs. bietet, das

1) Grimm a. a. O. II, 566. 2) Vgl. Conc. Mog. 847 c. 24; darnach Regino II, 43, Burchard VI, 7; ebenso Regino II, 73, Burchard VI, 38. 3) 'Si negaverit, si liber est, cum XII' (andere Lesart LXXII), 'si autem servus, per XII vomeres se expurget'.

in M_c enthaltene 'in' in 'cum'. Das 'totis' mag keinem andern Umstande sein Dasein in $E_a M_{b1} V$ zu verdanken haben, als dass einmal ein oder mehrere Abschreiber das handschriftlich gekürzte 'testibus' in 'totis' verlasen. In manchen Abschriften, so in E_b , M_{b1} und V findet sich dann des Zusammenhangs wegen noch ein 'viris' beigefügt, das sonach dem ursprünglichen Bestande nicht angehört. Was die Ausdrücke 'nominatis atque electis' zu bedeuten hätten, sagt uns Phillips, der in den angeführten Sitzungsberichten von 1865 S. 764⁸ auf seine Englische Reichs- und Rechtsgeschichte verweist. Hiernach beziehen sie sich auf den sogenannten Küreid, bei dem 'dem Beklagten seine Eideshelfer aus einer grösseren Anzahl von ihm oder auch vom Kläger vorgeschlagener Personen von dem Gericht oder durch das Los' ausgewählt wurden.

Schliesslich haben wir uns noch mit den beiden Zahlen 24 und 72 zu befassen. Beiden liegt die 12-Zahl zugrunde, jene für das Fränkische Recht gerade charakteristische Ziffer¹. Der Kanon verweist demnach, auch wenn wir von der Quellenangabe nichts wüssten, auf Fränkische Lande als Ursprungsort. Bemerkenswert ist nun hier ein Anhang zu unserem Kanon, der sowohl in E_b als auch in M_{b2} sich vorfindet. In ersterem Falle ist er getrennt von diesem durch Bischof Gundechars eigenhändigen Eintrag zweier Kanones ('Per hos etiam gradus' und 'De falsicatoribus synodali iudicio'), die noch auf fol. 121^b den untersten Teil einnehmen, und auf fol. 122^a schrieb die nämliche Hand, welche den Kanon von Koblenz eintrug, diesen Anhang. In M_{b2} folgt er unmittelbar auf letzteren. Er gehört sichtlich als Erklärung, warum 72 Zeugen notwendig wären, zu unserem Kanon 'Emunitas', ist jedoch wohl nicht ursprünglich, sondern späterer Zusatz. Er hat folgenden Wortlaut: 'Evangelium Christi ordinemque sanctae ecclesiae a LXXII confirmatum scimus. Idcirco si quis nobilis hoc sacrilegii contamine diffamatus fuerit violasse (violasse diff. f. E_b), LXXII idoneis testibus iureiurando se expurget, servus et ignobilis ferro ignito'. Schon das Ende dieses Anhangs lässt seine Zugehörigkeit zu dem Koblenzer Kanon erkennen. Zugleich aber sehen wir hier ein bemerkenswertes Beispiel dafür, wie althergebrachte Gepflogenheiten christlicherseits erklärt und für evangelisch begründet hingestellt werden. 'Im ganzen Leben (vorab der Germanen), in den rechtlichen und

1) Vgl. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte I³ (1880), 506.

politischen Zuständen, im Kultus, in Sage und Dichtung spielt gerade die 12-Zahl (und ihre Multiplikation) die wichtigste Rolle: wie durch einen inneren Zug sind die Völker wieder und wieder auf sie zurückgeführt worden¹. Doch die Kirche hat den Weg gefunden, alte Rechte und Gewohnheiten sofort auch als in ihrem Rechte begründet zu erweisen und war es auch durch die kühnsten Allegorien.

Es würde noch erübrigen, unsern Kanon nach Zeit und Ort aus sich selbst heraus zu bestimmen. Doch brauchen wir Angesichts der Tatsache, dass sämtliche Hss., die eine Quelle angeben, ihn dem Koblenzer Konzil zuschreiben, die Richtigkeit solcher Angabe nicht in Zweifel zu ziehen, zumal sein Inhalt auf Fränkischen Rechtsboden hinweist, und der darin vertretene Rechtszustand der Zeit von 922 nicht zuwiderläuft. An ein anderes Koblenzer Konzil aber als an das aus dem genannten Jahre kann nicht gedacht werden². Somit dürfen wir mit dem aufgeführten Kanon als mit einem 17. jenes Konzils rechnen.

1) Waitz a. a. O. S. 497. 2) Eines war im Jahre 860 (MG. LL. I, 469), das andere 1012, von letzterem, das sich mit dem Mainzer Eindringling Dietrich beschäftigte, sind keine Akten erhalten; die des ersteren sind nach Form und Tendenz derart, dass ein Kanon solches Inhalts nicht in ihrer Mitte gedacht werden kann.
